

19. VIII. 1916

65

Sachärztliche Untersuchung von Militärgagisten.

Ueber jene Militärgagisten und Militärgagisten-Aspiranten, bei denen nach einer bereits vorausgegangenen Superarbitrierung das Kriegsministerium angeordnet hat, daß sie nach Ablauf einer gestellten Frist neuerlich zu superarbitrieren sind, wenn sie nach Ablauf dieser Frist die Kriegsdiensttauglichkeit nicht erlangt haben sollten, vor ihrer neuerlichen Superarbitrierung jedoch einer sachärztlichen Untersuchung unterzogen werden müssen, sind dem Spital, das diese sachärztliche Untersuchung vorzunehmen hat, die vollständig ausgefertigten Superarbitrierungsakte zu übermitteln. Superarbitrierungsakte, die den Ersatzkörpern direkt vom Kriegsministerium mit dem Auftrag zur Vornahme einer sachärztlichen Untersuchung eines Gagisten (Aspiranten) übersendet werden, sind von den Ersatzkörpern mit der Weisung an das betreffende Spital zu übermitteln, daß die Superarbitrierungsakte nach Beschluß des Spitalärztlichen Gutachtens direkt und ehestens dem Kriegsministerium vorzulegen sind. Ferner sind die für eine sachärztliche Untersuchung beorderten Gagisten (Gagistenaspiranten) darauf aufmerksam zu machen, daß sie in den bes-

treffenden Spitälern eventuell mehrere Tage zu verbleiben haben und sich dementsprechend mit dem Nötigen versehen mögen.